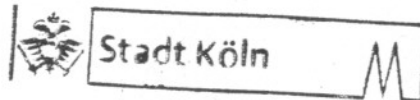


14
143

21.07.2009
Frau Heck
91399



Eingang: 21. Juli 2009

66

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

Bauvorhaben: Generalinstandsetzung von Straßen
hier: Schlenderhaner Str.

RPA-Nr.: 5/5/23
Hpl.-Nr.: 6601.578.5200.6
hier: Prüfung der Kostenberechnung

662
660/23K
De 2012

Abschluss-Summe vor der Prüfung: 213.183,11 € brutto
Abschluss-Summe nach der Prüfung: 210.000,00 € brutto

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Odenthal,

die gemäß §4 (3) i der Rechnungsprüfungsordnung durchgeführte technisch-wirtschaftliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Vor der endgültigen Ausschreibung sollte der Umfang der Verkehrssicherung mit 662/2 abgestimmt werden. Die Leistung der Positionen 1.1.30 ist eindeutig zu beschreiben, u.a. Anzahl der Bauabschnitte. Bei Verzicht auf eine Baustellensignalisierung – und davon gehe ich aus - ist dieser Teil aus den Leistungsbeschreibungen herauszunehmen. Andernfalls ist in einer separaten Position genauer zu beschreiben, in welchem Umfang eine Signalisierung erforderlich wird. Auf meine Blauetrangung wird verwiesen.

Der Abschnitt „Erdarbeiten“ enthält zwei identische Position, Befestigung o. Bindemittel aufbrechen 10-20 cm (1.2.80 und 1.2.150). Diese sind zusammenzufassen.

Das LV beinhaltet im Abschnitt Entwässerung eine Position, in der auf ein bestimmtes Leitfabrikat verwiesen wird. Da es sich hier um eine übliche Leistung handelt, ist diese *hinreichend genau und allgemein verständlich zu beschreiben*, so dass die Produktneutralität gewahrt bleibt. Das Leistungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der in dieser Position beschriebene Aufsatz für Straßenabläufe für den Einbau in der Fahrbahn vorgesehen. Für Abläufe in der Bordrinne sind die Aufsätze gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuschreiben.

Nach Rücksprache mit 66, vertreten durch Herrn Odenthal, ist die Schlenderhaner Straße aufgrund ihrer Nutzung in die Bauklasse IV einzustufen. Das dort für Deck-

schichten vorgesehene Mischgut aus Splitmastixasphalt ist nicht erforderlich. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte hier ein Asphaltbeton zur Ausschreibung kommen. Des Weiteren entfällt bei der Bauklasse IV der Einbau einer Binderschicht. Die hier vorgesehene Position dient nur zum Ausgleich. Es sollte geprüft werden, ob 25 t ausreichend sind.

Aussagen zu Baugrunduntersuchungen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Unter der Voraussetzung, dass ausreichende Erkenntnisse zum Baugrund vorliegen, bestehen gegen eine Fortführung der Maßnahme keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. A.', written in a cursive style.